



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

Service de la sécurité alimentaire
et des affaires vétérinaires SAAV
Amt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen LSVW

Tiergesundheit

Impasse de la Colline 4, 1762 Givisiez

T +41 26 305 80 70
www.fr.ch/saav

—

Ref: SEI/DEF/MUF
Mail: saav-sa@fr.ch

An die Schafhalter des
Kantons Freiburg

Givisiez, 2. Februar 2024

Information zur Bekämpfung der Moderhinke

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ab dem 1. Oktober 2024 startet das landesweite Programm zur Sanierung von Moderhinke bei Schafen, da dieses Programm von den 7 Verbänden (BGK/ SSPR, Spiegelschaf- Zuchtverein, Zentralschweizer Schafhalterverein, Züchterverband für seltene Nutztierassen, Verband Schweizerischer Berufsschäfer, Schweizerischer Engadinerschaf Zuchtverein, Schweizerischer Schafzuchtverband) gewünscht ist.

Die Moderhinke ist eine durch Bakterien (*D. nodosus*) verursachte Klauenkrankheit, die hauptsächlich Schafe befällt. Die Krankheit ist für die betroffenen Tiere sehr schmerzhaft und kann erhebliche Auswirkungen haben, sei es in Bezug auf wirtschaftliche Verluste oder auf den Tierschutz. Sie muss daher konsequent bekämpft werden. Die Moderhinke ist in der Schweiz weit verbreitet. Schätzungsweise jede vierte Herde ist betroffen.

Dieses Programm wird sich für die ganze Schweiz über einen Zeitraum von fünf Jahren erstrecken, wobei mindestens zwei Nachkontrollen pro Jahr durchgeführt werden müssen. Das Ziel ist die Sanierung von Schafhaltungsbetrieben von der Moderhinke und nicht die Ausrottung der Krankheit, weshalb die Umsetzung der Sanierungsmassnahmen und die damit verbundene Logistik in der Verantwortung des Tierhalters liegen. Die Veterinärbehörden kümmern sich zusammen mit der Sanima ausschliesslich um die Probenahme, die erste Analyse und die negative Bestätigungsanalyse für das Erreichen des Status 'seuchenfrei'. Die Auswahl sowie der Bau der Bäder, die Biosicherheit, der Wechsel der Einstreu in den Schafställen sowie die Zwischenanalysen bei positiven Testresultaten (= nicht seuchenfrei) gehen zulasten der Tierhalter.

Für eine wirksame landesweite Bekämpfung der Moderhinke ist es **unerlässlich, dass alle Schafe identifiziert und lückenlos in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) registriert werden und dass die Daten stets auf dem neuesten Stand sind**. Zurzeit sind 90.13% der Schafhistorien korrekt. Um die aktuelle Situation weiter zu verbessern, bitten wir Sie, die noch nicht angemeldeten Tiere zu identifizieren und zu registrieren sowie die TVD gemäss den geltenden Vorschriften auf dem neuesten Stand zu halten.

Die eidgenössische Tierseuchenverordnung (TSV, SR 916.401), wird in diesem Sinne geändert werden, indem die Moderhinke als eine zu bekämpfende Tierseuche definiert wird. Dies wird

—

Direction des institutions, de l'agriculture et des forêts **DIAF**
Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft **ILFD**

bedeuten, dass im Falle eines positiv getesteten Betriebs Gesundheitsmassnahmen ergriffen werden müssten, d.h. eine einfache Sperre 1. Grades, die Einschränkungen des Tierverkehrs mit sich bringt. Diese Aktualisierung wird in zwei Phasen erfolgen, wobei die organisatorischen Aspekte am 1. Juni 2024 und die amtlichen Massnahmen am 1. Oktober 2024 angepasst werden.

Die erste Phase der Umsetzung dieses Plans entspricht einer systematischen Untersuchung aller in der Schweiz gehaltenen Herden durch Klauenabstriche zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 31. März 2025. Nach dem letztgenannten Datum werden alle Betriebe, die noch nicht getestet wurden oder ein positives Testresultat aufweisen automatisch gesperrt.

Das Verfahren wird wie folgt ablaufen:

1. Testen der Betriebe durch Entnahme einer bestimmten Anzahl von Tieren, die von der Grösse der Herde abhängt, durch 10 Proben (Abstriche des Zwischenklauenspalts) pro Pool (Entnahme von max. 30 Tieren, also maximal drei Pools bei grösseren Betrieben). Die Personen, welche die Probenahme durchführen, werden unter der Aufsicht des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) speziell geschult. Sie werden eine Liste der ausgebildeten Laienkontrolleure und amtlichen Tierärzte erhalten.
2. Ist das Testergebnis positiv, ordnet der Kantonstierarzt die Sperre des Betriebs an. Die Sanierung der Herde muss dann eingeleitet werden, d.h. :
 - a. 6 bis 8 Klauenbäder pro Sanierung.
 - b. Die Bakterien bleiben mindestens 3 Wochen in der Umgebung, die Einstreu muss also gewechselt werden und eine Rotation auf den Weiden muss ebenfalls durchgeführt werden. In kontaminierten Hornstücken bleiben die Bakterien länger als 3 Wochen bestehen. Daher muss sorgfältig auf eine korrekte und vollständige Entsorgung der Hornstücke geachtet werden.
 - c. Die Schafe müssen mindestens 10 Minuten im Bad und 30 Minuten auf einem befestigten Untergrund verbleiben, damit die Sanierungsbehandlung korrekt wirken kann.
3. Zeigen die Tiere nach wiederholten Bädern keine Symptome mehr (Lahmheit, 'auf Ellenbogen gehen'), sollte 10 Tage nach dem letzten Bad ein Kontrolltest durchgeführt werden.
4. Ist dieser Test negativ, wird die Sperre des Betriebs aufgehoben und der seuchenfreie Status gewährt.
Fällt dieser Test positiv aus, bleibt die Sperre bestehen und die Klauenbäder müssen wiederholt und erneut getestet werden, bis alle Ergebnisse negativ sind.
5. Der Betrieb bleibt unter einfacher Sperre 1. Grades (keine Sömmerung oder Tierkontakte ausserhalb der epidemiologischen Einheit) bis zum Nachweis negativer Ergebnisse und der Aufhebung der Sperre durch die administrative Entscheidung des LSVW.
6. Sämtliche Betriebe im Kanton Freiburg werden während 4 Jahren alljährlich getestet.

Die Kosten für den ersten Prävalenztest und den negativen Verifizierungstest nach der Behandlung, wenn alle Tiere asymptomatisch sind, werden vom Kanton über die Nutztiersversicherungskasse SANIMA übernommen. Sind weitere Tests erforderlich (im Falle von Positivbefunden beim 1. Verifizierungstest), gehen die Kosten vollständig zu Lasten des Tierhalters.

Die Kosten für die Einrichtung der Klauenbäder sowie die Kosten für den Kauf und die Entsorgung der Sanierungsprodukte gehen ebenfalls zu Lasten des Tierhalters.

Zudem wird von den Schafhaltern eine Abgabe erhoben. Die in der Bundesverordnung vorgesehene jährliche Abgabe beträgt 30 Franken pro Sammelprobe von bis zu 10 Tieren, maximal aber

90 Franken pro Schafherde. Sie wird von der Sanima gleichzeitig mit der Jahresprämie von den Schafhaltern eingezogen.

Um die Wirksamkeit der Bekämpfungs- und Sanierungsmassnahmen zu optimieren, ist die Einhaltung der Biosicherheitskonzepte von entscheidender Bedeutung. Weitere Informationen des BGK dazu finden Sie unter folgendem Link: [Merkblatt 11 deutsch 2023.pdf \(xn--kleinwiederkuer-clb.ch\)](#). Darüber hinaus ist ein sorgfältiges Schneiden der Klauen unerlässlich, da die Bakterien im Klauenhorn ruhen.

Für einen reibungslosen Ablauf der Probenahme bitten wir Sie, die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen für einen zügigen Ablauf zu treffen (Schafe sind eingefangen, Klauen geschnitten, Treibgänge vorhanden, Helfer vor Ort, etc.).

Im Anhang dieses Dokuments finden Sie eine Liste mit häufig gestellten Fragen. Falls Sie weitere Fragen bezüglich der Moderhinkesanie rung und zur Überwachung während des Bekämpfungsprogramms haben, stehen Ihnen die Berater des Beratungs- und Gesundheitsdiensts für Kleinwiederkäuer (BGK – 062 956 68 58, info@bgk-sspr.ch) jederzeit zur Verfügung und garantieren die Beratung der Betriebe.

Bei Bedarf stehen natürlich auch wir Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung. Sie erreichen uns unter der folgenden E-Mail Adresse: saav-sa@fr.ch

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung und Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Dr. Grégoire Seitert
Amtsvorsteher und Kantonstierarzt

Häufig gestellte Fragen :

Ist die Impfung gegen Moderhinke weiterhin möglich?

Derzeit ist die Moderhinkeimpfung zulässig. Sie wird jedoch ab dem 1. Juni 2024 verboten und bleibt für den gesamten Zeitraum des Bekämpfungsprogramms (mindestens 5 Jahre) verboten.

Kann ich Kupfer- und Zinksulfate für die Klauenbäder zur Sanierung der Klauen meiner Schafe verwenden?

Nein, die Verwendung von Kupfer- und Zinksulfaten ist vom Bund nicht pro forma für die Sanierung der Moderhinke zugelassen. Die Verwendung von Formaldehyd ist verboten. Die in der Schweiz für die Sanierung zugelassenen Produkte sind Repiderma spray® und Desintec IntraHoofcare®. Die Wahl des Produktes liegt in der Verantwortung des Tierhalters und kann in Absprache mit dem BGK-Berater oder dem mandatierten und bzgl. Moderhinkesanie rung zusätzlich weitergebildeten Tierarzt erfolgen.

Was kann ich tun, wenn ich Ziegen zusammen mit Schafen halte?

Ziegen können asymptomatische Träger von *D. nodosus* sein und somit den Erfolg der Sanierung von Schafen gefährden, wenn diese beiden Arten zusammen gehalten werden. Ziegen sollten daher auch in die Sanierung (Klauenschneiden, Tupfer, Klauenbad) miteinbezogen werden. Dies ist jedoch eine Empfehlung und keine rechtliche Verpflichtung.

Besteht die Möglichkeit, mehr als 10 Tupfer für PCR-Test zusammenzulegen?

Derzeit gibt es keine andere Möglichkeit, als Pools für maximal 10 Abstriche zu bilden. Die Empfindlichkeit des Tests in der Praxis hängt letztlich von der Menge an *D. nodosus* DNA in den gesammelten Proben ab. Aus diesem Grund wird bei einem Pool von 10 Tests risikobasiert getestet. Das bedeutet, dass der 'Verdünnungseffekt' durch negative Tiere so gering wie möglich gehalten werden muss.

Die Schafe sind nicht lahm, weisen eine gute Klauenpflege auf und sind trotzdem positiv im PCR-Test. Aus welchem Grund?

- Die Anzahl der Bäder war zu gering und / oder die Verweildauer im Klauenbad war zu kurz (< 10min). *D. nodosus* wurde noch nicht eliminiert.
- Die Erneuerung der Einstreu sowie die getroffenen Biosicherheitsmassnahmen konnten den Keim im Schafstall nicht eliminieren.
- Der Test wurde zu früh nach dem letzten Bad durchgeführt (weniger als 10 Tage).

Welche Bedingungen gelten für die Teilnahme an Viehmärkten, Ausstellungen, Alpen und Wanderherden?

Während der ersten Testperiode (zwischen dem 01.10.2024 und dem 31.03.2025) dürfen negativ getestete Betriebe nur noch mit Tieren aus ebenfalls negativ getesteten Betrieben in Kontakt kommen, wenn der Status 'seuchenfrei' behalten werden soll. Eine Zusammenführung von Tieren aus seuchenfreien und nichtgetesteten Tieren ist während des ersten Jahres zulässig, hat allerdings zur Folge, dass fortan sämtliche Tiere als 'nichtgetestet' betrachtet werden.

Während dieses Zeitraums können Märkte für nicht getestete Tiere veranstaltet werden, sofern sie zeitlich und räumlich von den für seuchenfreie Tiere veranstalteten Märkten getrennt sind.

Was die Wanderherden betrifft, so dürfen Tiere aus seuchenfreien und nicht getesteten Betrieben gemischt werden. Bei ihrer Rückkehr werden sie jedoch alle als 'noch nicht getestet' betrachtet.

Diese Tiere dürfen dann nur in nicht getesteten Betrieben gehalten oder direkt zum Schlachthof gebracht werden.

Für die erste Alpung nach Einführung des Bekämpfungsprogramms (erstes Jahr des Sanierungsprogramms) wird der Kanton die Alpen festlegen, die für nicht seuchenfreie Tiere zugänglich sind. Ausserhalb dieser vom Veterinärdienst festgelegten Alpen sind die Alpen ausschliesslich für seuchenfreie Tiere zugänglich.

Werden Schafe aus einem Betrieb positiv getestet, bleibt der Betrieb gesperrt, bis das Testergebnis negativ ist.

Ab dem 31.03.2025 sind Märkte, Ausstellungen, Alpungen und Wanderherden nur noch für Schafe aus negativ getesteten Betrieben zugänglich.